

Regelung über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf des/der Verwaltungsfachangestellten gemäß § 45 Berufsbildungsgesetz

§ 1

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Der Antrag kann von dem/der Auszubildenden oder der Ausbildungsbehörde gestellt werden und ist schriftlich bis **spätestens 01.09. zu Anfang des dritten Ausbildungsjahrs** an das Studieninstitut zu richten. Dem Antrag sind das letzte Zeugnis des Berufskollegs und alle praktischen Ausbildungsbeurteilungen sowie eine Stellungnahme der Ausbildungsleitung beizufügen.

§ 2

Rechtfertigende Leistungen für die vorzeitige Prüfungszulassung

- (1) Der/die Auszubildende kann vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine/ihre gezeigten Ausbildungsleistungen in Praxis und Theorie wesentlich über dem Durchschnitt liegen.
- (2) Ausbildungsleistungen liegen dann wesentlich über dem Durchschnitt, wenn der/die Auszubildende sowohl in der praktischen Ausbildung als auch im Unterricht am Berufskolleg mindestens mit „gut“ zu bewertende Leistungen erbracht hat. Bei der Beurteilung der Leistungen am Berufskolleg sind ausschließlich die prüfungsrelevanten Fächer des letzten Zeugnisses vor dem vorgezogenen Prüfungstermin maßgeblich.
- (3) Neben den in Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen müssen auch die Leistungen der Lehrgangsklausuren des dienstbegleitenden Unterrichts am Studieninstitut sowie der Zwischenprüfung mit einem Durchschnitt von mindestens „gut“ bewertet sein.

§ 3

Umfang der vermittelten Ausbildungsinhalte

- (1) Die Berufsausbildung muss im Zeitpunkt der angestrebten Prüfungsteilnahme derart abgeschlossen sein, dass die für den Beruf vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten abschließend vermittelt werden konnten. Dies setzt voraus, dass a) im Wesentlichen die Beherrschung des Prüfungsgegenstandes angenommen werden kann und b) der/die Auszubildende die wesentlichen Abschnitte der praktischen Ausbildung absolviert hat.
- (2) Das Vorliegen der im Absatz 1, Satz 2, Buchstabe b) genannten Voraussetzungen ist dem Studieninstitut von der Ausbildungsbehörde zeitnah vor dem vorgezogenen Prüfungstermin zu bestätigen.

§ 4

Entscheidung über den Antrag

Der zuständige Prüfungsausschuss des Studieninstitutes entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.